

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

vom 9. Januar 2017

(BGBl. Teil I Nr. 3, S. 47 vom 13. Januar 2017)

1. Allgemeines

Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist seit 13. August 2012 in Kraft und regelt Anforderungen an Betriebe, von denen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen erhebliche Gefahren ausgehen können. Die neue Verordnung enthält die notwendigen Regelungen in Bezug auf die Einstufung gefährlicher Stoffe, die Information der Öffentlichkeit und die behördliche Überwachung von Störfallbetrieben. Damit wird vor allem die Störfall-Verordnung -12. BImSchV geändert. Die Anpassungen betreffen in geringem Umfang auch die Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV.

2. Änderung der 9. und 12. BImSchV (Artikel 1 und 2)

Die Seveso-III-Richtlinie dient der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zielt darauf ab, Folgen solcher Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, insbesondere durch die Anpassung der Liste der gefährlichen Stoffe, die Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren und die Verpflichtung von Anlagenbetreibern zur Aufstellung von Konzepten und Berichten.

Ziel ist eine Stärkung der Rechte der Bevölkerung. Daher soll der Zugang zu Informationen über die Risiken, die durch nahe gelegene Industrieanlagen entstehen können, verbessert werden.

Die bisherigen Begriffe „Betriebsbereiche mit Grundpflichten“ und „Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten“ werden durch „Betriebsbereiche der unteren Klasse“ bzw. der „oberen Klasse“ ersetzt.

Der Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie wird bestimmt durch die im Anhang I (Stoffliste) aufgeführten Gefahrenkategorien und Einzelstoffe sowie die diesen zugeordneten Mengenschwellen. Die Bezeichnungen der Gefahrenkategorien sind der CLP-Verordnung angepasst.

Durch den Anhang I der Seveso-III-Richtlinie werden mehr Stoffe erfasst, die bei Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) akut toxisch wirken, während sich die Zahl der bisher erfassten Stoffe, die bei Aufnahme über die Haut (dermal) oder bei Verschlucken (oral) akut toxisch wirken, verringert. Zur Umsetzung dieser EU-rechtlichen Änderungen ist der Anhang I der 12. BImSchV komplett neu gestaltet.

Die Pflichten zur Information der Öffentlichkeit werden erweitert. Künftig müssen beispielsweise alle Betriebe, die der Seveso-III-Richtlinie unterfallen, der Öffentlichkeit bestimmte Informationen zugänglich machen, zum Beispiel über das richtige Verhalten bei einem Störfall.

Weiterhin werden die erhöhten Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie an die Überwachung von Störfall-Betrieben durch die Behörde in der Verordnung umgesetzt.

Eine wichtige Klarstellung erfolgt in § 3 Absatz 5 der Störfall-Verordnung dahingehend, dass die Gewährleistung des angemessenen Sicherheitsabstandes keine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht darstellt.

In der 9. BImSchV wurde der § 13 Abs. 1 „Sachverständigengutachten“ angepasst bzw. neugefasst.

3. Bekanntmachungserlaubnis (Artikel 3)

Das BMU kann den Wortlaut der 12. BImSchV in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

4. Inkrafttreten (Artikel 4)

Die Verordnung trat am Tag nach der Verkündung, d. h. am 14.01.2017 in Kraft.

Stand: 01/2017